

# AMTLICHER ANZEIGER

TEIL II DES HAMBURGISCHEN GESETZ- UND VERORDNUNGSBLATTES  
Herausgegeben von der Justizbehörde der Freien und Hansestadt Hamburg

Amtl. Anz. Nr. 101

DIENSTAG, DEN 20. DEZEMBER

2016

## Inhalt:

	Seite		Seite
Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 (Stade – Hamburg), Bauabschnitt 4 (Landesgrenze bis A 7) und für den Ausbau der A 7 (Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld bis Moorburg) – Beantragung von Planänderungen – . . . . .	2237	Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Altrahlstedter Redder – . . . . .	2241
Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (9. BImSchV) . . . . .	2240	Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Rahlstedter Kirchenstieg – . . . . .	2241
Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich . . .	2241	Widmung einer Wegefläche . . . . .	2241
Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Mar-seiller Straße . . . . .	2241	Widmung einer Wegefläche . . . . .	2242
		Widmung einer Wegefläche . . . . .	2242
		Widmung einer Wegefläche . . . . .	2242
		Öffentliche Plandiskussion . . . . .	2242
		Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge . . .	2242

## BEKANTTMACHUNGEN

### Planfeststellungsverfahren für den Neubau der A 26 (Stade – Hamburg), Bauabschnitt 4 (Landesgrenze bis A 7) und für den Ausbau der A 7 (Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld bis Moorburg)

#### – Beantragung von Planänderungen –

Die Freie und Hansestadt Hamburg, Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Amt für Verkehr und Straßenwesen, in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland, Bundesstraßenverwaltung, beabsichtigt den Neubau der Bundesautobahn A 26 von Stade nach Hamburg, Bauabschnitt 4, von der hamburgischen Landesgrenze bis zur A 7, den zugehörigen Anschluss der A 26 an die A 7 und den Ausbau der an den neuen Anschluss südlich und nördlich angrenzenden Abschnitte der A 7 zwischen der Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld und Moorburg in Höhe der Alten Süderelbe.

Der auf niedersächsischem Gebiet anschließende Streckenabschnitt, mit dem der Bauabschnitt 4 eine verkehrswirksame Einheit bildet, wird als Abschnitt 4 a durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr geplant.

Gegenstand des Vorhabens ist im Wesentlichen der Neubau der A 26 mit vier Fahrstreifen von der Landesgrenze bis zur A 7, der Neubau des Autobahndreiecks Hamburg-Süderelbe (A 26/A 7), der Ausbau der A 7 zwischen der

Anschlussstelle Hamburg-Heimfeld und Moorburg in Höhe der Alten Süderelbe (acht Fahrstreifen, Anbau von Ein- und Ausfädelungstreifen, Erneuerung der Entwässerungsanlagen), der Neubau von Brückenbauwerken für querende Straßen und Wirtschaftswege, der Neubau eines Trog-/Tunnelbauwerkes zur Überführung der Hafenanlagen sowie weiterer Wege über die A 26, der Neubau einer Grünquerung und von Fledermaus-Querungshilfen, die örtliche Verlegung und Änderungen an Wirtschaftswegen, der Neubau von Brückenbauwerken über querende Gewässer (Parallelgraben westlich A 7, Untenburger Schleusengraben, Moorburger Landscheide, Moorwettern mehrfach), die örtliche Verlegung von Gewässern (Moorwettern, Oberste Untenburger Wetterung, Unterste Untenburger Wetterung, Untenburger Schleusengraben, Parallelgraben westlich A 7), Änderung und Neubau von Gräben und Gewässerdurchlässen, die Wiederherstellung der Polderentwässerung mit Neubau der „Nordwettern“, die Herstellung von Lärmschutzanlagen, Entwässerungsanlagen (Leitungen, Gräben, Rückhalte- und Reinigungsanlagen usw.) und Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen für den Eingriff in Natur und Landschaft in den Bezirken Harburg, Hamburg-Mitte und Bergedorf sowie in Niedersachsen.

Mit dem Vorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen einhergehen werden bau-, anlage- und betriebsbedingte Beeinträchtigungen benachbarter Areale und baulicher Anlagen durch unmittelbare Inanspruchnahmen (z. B. Grunderwerb oder bauzeitliche Flächennutzungen) oder mittelbare Auswir-

kungen (z. B. Schalleinwirkungen aus Baulärm oder dem späteren Betrieb). Das gilt auch für das Naturschutzgebiet „Moorgürtel“. Für die Herstellung der landschaftspflegerischen Ersatzmaßnahmen werden teilweise auch Flächen abseits des eigentlichen Vorhabens insbesondere im weiteren Umfeld des Moorgürtels, auf dem Gauensieker Sand, in Gut Moor, in Curslack, in Allermöhe, im Reitbrook und in Wilhelmsburg beansprucht.

Das für die Verwirklichung des Vorhabens nach § 17 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in Verbindung mit § 73 des Hamburgischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (HmbVwVfG) erforderliche und beim Rechtsamt der Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation als zuständiger Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde beantragte Planfeststellungsverfahren läuft gegenwärtig. Die Planunterlagen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen haben bereits ausgelegen, die eingegangenen Einwendungen und Stellungnahmen wurden bereits erörtert.

Das Vorhaben bedarf nach § 3a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) einer Umweltverträglichkeitsprüfung, die im Zuge des Planfeststellungsverfahrens von der Planfeststellungsbehörde vorgenommen werden wird. Über die Zulässigkeit des Vorhabens kann durch Planfeststellungsbeschluss entschieden werden.

Die Vorhabensträgerin reichte nunmehr, im Wesentlichen als Resultat der Einwendungen und Stellungnahmen, einen **Änderungsantrag** ein. Dieser beinhaltet im Wesentlichen:

- Änderung der Gradienten der A 26 von Bau-km 0+000 bis 3+480 und 7+585 bis 8+315,
- Überarbeitung der Straßenentwässerung und Einleitenstellen,
- Änderung und Ergänzung der Rampen und Brückenbauwerke im Autobahndreieck als Vorbereitung für den geplanten Umbau zum Autobahnkreuz und die östliche Weiterführung der A 26,
- Änderungen und Ergänzungen am Gewässernetz (Gebietsentwässerung),
- Änderungen und Ergänzungen bei landwirtschaftlichen Wegen sowie Betriebs- und Unterhaltungswegen,
- Unterführung des Wirtschaftsweges Moorburger Alter Deich statt Überführung,
- Änderung Trog Hafengebäude zum Trog-/Tunnelbauwerk mit Wegeüberführungen, Grünquerung und Fledermausquerungshilfen,
- Änderungen an Gewässerkreuzungen (lichte Weite/lichte Höhe der Bauwerke) aus Gründen des Artenschutzes,
- Neubau einer Fledermaus-Querungshilfe,
- Änderungen/Ergänzungen bei weiteren Brückenbauwerken,
- zusätzliche Lärmschutzwände auf rund 4,3 km,
- vollständige Neubearbeitung des Grunderwerbs,
- Aktualisierungen der Unterlagen nach Erforderlichkeit,
- Anfertigung zusätzlicher Unterlagen (weitere Planungskonkretisierungen, Gutachten usw.).

Bei der beantragten Änderung handelt es sich um die Änderung eines ausgelegten Planes nach § 73 Absatz 8 HmbVwVfG, § 17a Nummer 2 FStrG. Eine Auslegung eines geänderten Planes ist danach nicht vorgesehen. Auf Grund des Umfangs der Änderungen, um auch gegebenenfalls unbekanntes erstmals oder stärker als bisher Betroffene zu erreichen und um eine § 9 Absatz 1 UVP genügende Beteiligung der Öffentlichkeit zu gewährleisten, erfolgt

jedoch zusätzlich zu der in § 73 Absatz 8 HmbVwVfG vorgesehenen Mitteilung der Änderungen eine erneute Auslegung der vollständigen Planunterlagen einschließlich der vorgenommenen Änderungen.

Die Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Vorhabens sowie der Änderungen der ausgelegten Planunterlagen einschließlich der Umweltauswirkungen ergeben, liegen samt den Unterlagen über die Umweltauswirkungen vom **3. Januar 2017** bis zum **2. Februar 2017** zur Einsicht aus im

- **Bezirksamt Harburg, Harburger Rathausforum 2 (vormals Neubau des Harburger Rathausplatzes 4), Erdgeschoss, 21073 Hamburg** (montags und freitags von 8.00 Uhr bis 13.00 Uhr, dienstags und donnerstags von 8.00 Uhr bis 16.00 Uhr);
- **Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Alter Steinweg 4, Raum 607, 20459 Hamburg** (montags bis donnerstags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 14.00 Uhr);
- **Bezirksamt Bergedorf, Wentorfer Straße 38, I. Obergeschoss (Foyer), 21029 Hamburg** (montags bis mittwochs von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr, donnerstags von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr);
- **Rathaus Gemeinde Neu Wulmstorf, Bahnhofstraße 39, Raum 207, 21629 Neu Wulmstorf** (montags bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.15 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr);
- **Gemeinde Drochtersen, Sietwender Straße 27, Raum 110, 21706 Drochtersen** (montags bis dienstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, mittwochs bis freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und zusätzlich donnerstags von 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr).

An Wochenenden sowie gesetzlichen Feiertagen sind die Behörden geschlossen.

Die ausgelegten Planunterlagen enthalten auch die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen nach § 6 UVP. Diesbezüglich wird besonders hingewiesen auf die Umweltverträglichkeitsstudie, die allgemein verständliche, nichttechnische Zusammenfassung nach § 6 Absatz 3 Satz 2 UVP (Zusammenfassung im Erläuterungsbericht Unterlage 1), den landschaftspflegerischen Begleitplan, den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag, die FFH-Verträglichkeits- und Ausnahmeprüfung, den Fachbeitrag Wasserrahmenrichtlinie, die wasserrechtliche Untersuchung, die Bodenfunktionsbewertung, die faunistischen Untersuchungen, das Merkblatt Querungshilfen für Fledermäuse und die Bauwerksskizze Fledermausquerung, die Datenrecherche der Bedeutung des Vogelschutzgebietes Moorgürtel für ausgewählte, im Gebiet brütende Zugvogelarten, die lärmtechnischen Untersuchungen, den Fachbeitrag Lärm zur UVS, das Kaltluftgutachten, die Verkehrsprognosen und die Luftschadstoffuntersuchungen.

Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach § 73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben (§ 73 Absatz 8 HmbVwVfG). Die Änderungsmitteilung erfolgt parallel zur Auslegung. Die Frist für die Stellungnahmen und Einwendungen läuft auf Grund der Auslegung gemäß § 73 Absatz 4 Satz 1 HmbVwVfG bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **16. Februar 2017**.

Gemäß §73 Absatz 8 Satz 1 HmbVwVfG gilt §73 Absatz 4 Sätze 3 bis 6 entsprechend. Danach sind mit Ablauf der vorgenannten **Einwendungsfrist (16. Februar 2017)** alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach §74 HmbVwVfG einzulegen, können innerhalb der vorstehend angegebenen Einwendungsfrist Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Mit Ablauf der vorgenannten Einwendungsfrist (**16. Februar 2017**) sind auch Stellungnahmen von Vereinigungen ausgeschlossen (§73 Absatz 4 Satz 3, Satz 6, Absatz 8 HmbVwVfG). Die Frist ist eine gesetzliche Frist und kann nicht verlängert werden. Maßgeblich für die Einhaltung der Frist ist das Datum des Eingangs der Einwendungen bei der Planfeststellungsbehörde oder einer der vorstehend genannten Dienststellen.

Die Einwendungen gegen den Plan sowie Stellungnahmen von Vereinigungen nach §73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG sind innerhalb der Einwendungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Planfeststellungsbehörde (Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation, Rechtsamt, Alter Steinweg 4, 20459 Hamburg) oder einer der vorstehend genannten Dienststellen vorzubringen. Die Erhebung von Einwendungen bei einer der genannten Dienststellen ist ausreichend. Die Versendung einer E-Mail genügt nicht. Der Eingang von Einwendungen wird nicht bestätigt.

Diese Anhörung stellt auch die Beteiligung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens nach §9 Absatz 1 UVPG dar. Es besteht daher ebenfalls die Gelegenheit, sich innerhalb der genannten Frist zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens zu äußern.

Der Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen sowie Stellungnahmen der Vereinigungen, die sich auf die Schutzgüter nach §2 Absatz 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren.

Bereits erhobene Einwendungen und Stellungnahmen bleiben vollinhaltlich erhalten und müssen nicht wiederholt werden. Sie bleiben weiterhin Bestandteil der Abwägung. Soweit sich eine bereits erhobene Einwendung oder Stellungnahme zwischenzeitlich ganz oder teilweise erledigt haben sollte, z. B. durch Erwerb eines betroffenen Grundstückes durch die Vorhabensträgerin, oder die geänderte Planung sonstige Auswirkungen auf den Inhalt einer bereits erhobenen Einwendung oder Stellungnahme hat, wird gebeten, dies mitzuteilen.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht worden sind, gilt für das Planfeststellungsverfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von den Unterzeichnern als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Einwendungen, die die genannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten oder bei denen der Vertreter keine natürliche Person ist, können unberücksichtigt bleiben; dasselbe gilt insoweit, als Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben (§17 HmbVwVfG).

Nach §73 Absatz 8 HmbVwVfG und §17 a FStrG ist grundsätzlich keine weitere Erörterung eines nach erfolgter Auslegung geänderten Plans vorgesehen. Findet dennoch

eine Erörterung statt, werden die rechtzeitig gegen den geänderten Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach §73 Absatz 4 Satz 5 HmbVwVfG zu dem geänderten Plan, die Stellungnahmen der Behörden zu dem geänderten Plan sowie die Äußerungen zu den Umweltauswirkungen des geänderten Plans mit der Vorhabensträgerin, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, erörtert (§73 Absatz 6 HmbVwVfG).

Findet eine Erörterung statt, wird der Erörterungstermin mindestens eine Woche vorher im Amtlichen Anzeiger bekannt gemacht. Die Behörden, die Vorhabensträgerin, diejenigen, die Einwendungen zu den Änderungen erhoben oder Stellungnahmen zu den Änderungen abgegeben oder sich zu den Umweltauswirkungen der Änderungen geäußert haben sowie die Vereinigungen, die Stellungnahmen zu den Änderungen abgegeben haben, werden in diesem Fall von dem Erörterungstermin benachrichtigt. Bei Ausbleiben eines Beteiligten im Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich.

Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und der Vorhabensträgerin von dem Erörterungstermin mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden. Auch die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen (Planfeststellungsbeschluss) kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn außer an die Vorhabensträgerin mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

Aufwendungen, die durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, durch die Erhebung von Einwendungen und Stellungnahmen oder durch die Teilnahme am Erörterungstermin entstehen, können nicht erstattet werden.

Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§73 Absatz 3 HmbVwVfG), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich wertsteigernde oder den geplanten Straßenbau erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt (§9 a FStrG). Dies gilt vorliegend für die durch die Änderungen zusätzlich in Anspruch zu nehmenden Flächen; hinsichtlich der bereits ausgelegten Pläne ist die Veränderungssperre bereits in Kraft und bleibt bestehen.

Die Planunterlagen sowie allgemeine Informationen zum Planfeststellungsverfahren sollen ab dem Beginn der Auslegung auch im Internet unter der Adresse

[http://www.hamburg.de/bwvi/  
np-planfeststellungsverfahren/](http://www.hamburg.de/bwvi/np-planfeststellungsverfahren/)

veröffentlicht werden. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§27 a Absatz 1 Satz 4 HmbVwVfG).

Hamburg, den 13. Dezember 2016

**Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation  
– Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde –**

Amtl. Anz. S. 2237

**Öffentliche Bekanntmachung gemäß  
§ 10 Absätze 3 und 4 des Bundes-  
Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)  
in Verbindung mit den §§ 8 bis 10 der  
Neunten Verordnung zur Durchführung  
des BImSchG (9. BImSchV)**

**Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung  
einer Anlage zur Destillation oder Raffination  
oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl  
oder Erdölerzeugnissen in Schmierstoffraffinerien  
durch die Errichtung und den Betrieb einer Anlage  
zur Wasserstofferzeugung (PEM-Anlage)**

Die Firma H&R Ölwerke Schindler GmbH, Neuhöfer Brückenstraße 127-152, 21107 Hamburg, hat am 10. November 2016 bei der zuständigen Behörde für Umwelt und Energie die Änderung einer Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Schmierstoffraffinerien auf dem Grundstück Neuhöfer Brückenstraße 127-152, 21107 Hamburg, Gemarkung Neuhof, Flurstück 122, beantragt. Die Änderung umfasst die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Wasserstofferzeugung (PEM-Anlage). Die Vollständigkeit der Antragsunterlagen wurde am 12. Dezember 2016 festgestellt.

Das Projekt verfolgt dabei das Ziel, Wasserstoff durch eine PEM-Elektrolyse (Proton Exchange Membrane) direkt aus Wasser zu produzieren. Die PEM-Anlage soll auf Grund ihrer hohen Flexibilität in der Betriebsführung auch einen Beitrag zur Flexibilisierung der Stromabnahme leisten und damit zur Stabilität der Netze beitragen und eine sinnvolle Nutzung von regenerativen Netz-Überkapazitäten ermöglichen. Die Anlage hat eine Anlagenkapazität von 5 MW, erzeugt im Nennbetrieb 1000 Nm<sup>3</sup>/h entsprechend 90 kg/h Wasserstoff und benötigt als Einsatzstoff 1,35 m<sup>3</sup>/h Wasser. Die Inbetriebnahme der Anlage ist für August 2017 vorgesehen.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 BImSchG in Verbindung mit Nummer 4.4.2 Buchstabe G (Anlage zur Destillation oder Raffination oder sonstigen Weiterverarbeitung von Erdöl oder Erdölerzeugnissen in Schmierstoffraffinerien) und Nummer 4.1.12 Buchstaben G und E (Anlage zur Herstellung von Wasserstoff durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang) des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (4. BImSchV). Bei der Anlage zur Herstellung von Wasserstoff handelt es sich um eine Anlage gemäß Artikel 10 der RL 2010/75/EU.

Auf Antrag des Vorhabenträgers soll für das Vorhaben gemäß § 8a BImSchG zunächst die Zulassung vorzeitigen Beginns für die Errichtung einer Leichtbauhalle sowie gemäß § 8 BImSchG eine Teilgenehmigung für die Errichtung der PEM-Anlage einschließlich System-/Funktionsprüfungen der Mess- und Regeleinrichtungen erteilt werden.

Gemäß § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 4.2 ist eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles durchzuführen. Im Ergebnis wird danach von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens abgesehen. Die Begründung der Feststellung, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, ist bei der Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes der Öffentlichkeit zugänglich.

**Auslegung:**

Der Genehmigungsantrag nach Bundes-Immissionsschutzgesetz mit den dazugehörigen Unterlagen einschließlich der Unterlagen für die Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 3c UVPG liegt vom 2. Januar 2017 bis einschließlich 1. Februar 2017 an der folgenden Stelle zu den angegebenen Zeiten zur Einsicht aus: Behörde für Umwelt und Energie, Amt für Immissionsschutz und Betriebe, Neuenfelder Straße 19, Zimmer F.04.297, 21109 Hamburg, montags bis donnerstags 8.00 Uhr bis 15.00 Uhr, freitags 8.00 Uhr bis 14.00 Uhr.

Darüber hinaus können die Antragsunterlagen im Internet unter der Adresse <http://www.hamburg.de/anlagengenehmigung> eingesehen werden.

**Einwendungen:**

Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 2. Januar 2017 bis zum 15. Februar 2017 schriftlich bei der oben genannten Dienststelle erhoben werden.

Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Der Ausschluss von Einwendungen gilt nicht für ein sich gegebenenfalls anschließendes behördliches Widerspruchsverfahren sowie in gerichtlichen Verfahren.

Einwendungen, die von mehr als 50 Personen entweder auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Einwendungen), müssen einen Unterzeichner mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als gemeinsamen Vertreter der übrigen Unterzeichner bezeichnen. Gleichförmige Einwendungen, die diese Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, sowie Einwendungen mit fehlenden oder unleserlichen Namen oder Adressenangaben werden nicht berücksichtigt.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin und den von ihrem Aufgabenbereich berührten Behörden bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind.

**Erörterungstermin:**

Die Erörterung der form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen findet, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann, am Montag, den 20. März 2017, von 10.00 Uhr bis etwa 18.00 Uhr in der Behörde für Umwelt und Energie, Neuenfelder Straße 19, Raum F.04.290, 21109 Hamburg, statt.

Die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen zum Antrag auf eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung werden auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert. Der Erörterungstermin ist öffentlich. Im Einzelfall kann aus besonderen Gründen die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Hamburg, den 13. Dezember 2016

**Die Behörde für Umwelt und Energie  
– Amt für Immissionsschutz und Betriebe –**

## Plangenehmigungsbescheid zur Änderung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich

Der Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Planung und Entwurf Hochwasserschutz, hat am 31. Oktober 2016 die Umgestaltung der Hochwasserschutzanlage Zollenspieker Hauptdeich bei Deichkilometer 11,600 beantragt.

Gegenstand des Vorhabens sind der Abbruch der Gebäude Zollenspieker Hauptdeich Nummer 110 und die Herstellung der Binnenböschung. Im Anschluss werden etwa 275 m<sup>2</sup> als Deichgrund ausgewiesen.

Der Plan für die Umgestaltung der oben genannten Hochwasserschutzanlage ist durch den Plangenehmigungsbescheid des Landesbetriebes Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Fachbereich Deichverteidigung und Deichaufsicht (Plangenehmigungsbehörde), vom 9. Dezember 2016 festgestellt. Die Feststellung beruht auf § 55 des Hamburgischen Wassergesetzes in Verbindung mit § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes. Den bekannten Betroffenen wurde der Plangenehmigungsbescheid zugestellt.

Die genehmigten Pläne werden öffentlich ausgelegt in der Zeit vom 2. Januar 2017 bis zum 16. Januar 2017 im Zentrum für Wirtschaftsförderung, Bauen und Umwelt, Kundenservice, Wentorfer Straße 38a, 21029 Bergedorf, montags und dienstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, freitags von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr und im Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer, Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz, Sachsenfeld 3-5, Raum B 7.27, 20097 Hamburg, montags bis freitags von 9.00 Uhr bis 15.00 Uhr nach telefonischer Voranmeldung unter Telefon: 040/4 28 26 - 25 40.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber den der Plangenehmigungsbehörde nicht bekannten Betroffenen als zugestellt.

Gegen den Plangenehmigungsbescheid kann binnen eines Monats nach Zustellung schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts Hamburg, Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg, Klage erhoben werden.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

**Landesbetrieb Straßen, Brücken und Gewässer  
– Geschäftsbereich Gewässer und Hochwasserschutz –  
Fachbereich G4 Deichverteidigung und Deichaufsicht  
als Plangenehmigungsbehörde**

Amtl. Anz. S. 2241

## Teilentwidmung der öffentlichen Wegefläche Marseiller Straße

Es ist beabsichtigt, folgende Verfügung zu erlassen:

Nach § 8 in Verbindung mit § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Hamburg-Mitte, Gemarkung St. Pauli-Nord, belegene Wegefläche Marseiller Straße (Flurstück 1279 teilweise) mit sofortiger Wirkung entwidmet.

Der Plan über den Verlauf der zu entwidmenden Wegefläche liegt für die Dauer eines Monats während der Dienststunden im Fachamt Management des öffentlichen Raumes des Bezirksamtes Hamburg-Mitte, Klosterwall 8, Block D, Zimmer 128/129, 20095 Hamburg, zur Einsicht für alle Interessierten öffentlich aus. Während dieser Zeit können alle, deren Interessen durch die beabsichtigte Maßnahme berührt werden, Einwendungen schriftlich im Fachamt vorbringen.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Hamburg-Mitte**

Amtl. Anz. S. 2241

## Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Altrahlstedter Redder –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegenen öffentlichen Wegeflächen Altrahlstedter Redder (Flurstücke 5891 und 5897 jeweils teilweise) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 5. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2241

## Entwidmung öffentlicher Wegeflächen – Rahlstedter Kirchenstieg –

Nach § 7 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen sind die im Bezirk Wandsbek, Gemarkung Altrahlstedt, Ortsteil 526, belegenen öffentlichen Wegeflächen Rahlstedter Kirchenstieg (Flurstücke 5084 und 5086 jeweils teilweise) als für den öffentlichen Verkehr entbehrlich und werden mit sofortiger Wirkung entwidmet und aufgehoben.

Hamburg, den 5. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Wandsbek**

Amtl. Anz. S. 2241

## Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Harburg, Ortsteil 702, belegene Wegefläche des Weges Am Festungsgraben auf den Flurstücken 5788, 5782, 5785, 5787, 5790, 5793 und 5796 mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Der nördliche, nach Nordosten abzweigende Abschnitt auf der Fläche der alten Bauhofstraße (Flurstück 5796) wird aus Gründen der Rechtssicherheit mit gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2241

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Neugraben, Ortsteil 714, belegene Wegefläche des Weges Baben Brandheid auf dem Flurstück 10402 teilweise mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet. Es handelt sich um Verbreiterungsflächen, die zum Ausbau der Straße in Anspruch genommen wurden.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2242

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Neugraben/Fischbek, Ortsteil 715, belegene Wegefläche des Weges Gösselweide auf dem Flurstück 8069 von Am Johannisland bis An den Wiesen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2242

### Widmung einer Wegefläche

Nach § 6 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (HmbGVBl. S. 41, 83) mit Änderungen wird die im Bezirk Harburg, Gemarkung Neugraben/Fischbek, Ortsteil 715, belegene Wegefläche des Weges Kükenweide auf dem Flurstück 8060 von Am Johannisland bis An den Wiesen mit sofortiger Wirkung für den öffentlichen Verkehr gewidmet.

Der räumliche Umfang dieser Widmung ergibt sich aus dem Lageplan und ist Bestandteil der Widmung.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2242

### Öffentliche Plandiskussion

Der Stadtplanungsausschuss der Bezirksversammlung Harburg führt über den Bebauungsplan-Entwurf Eißendorf 47 (Am Großen Dahlen) mit den Bürgerinnen und Bürgern eine öffentliche Plandiskussion mit Unterrichtung und Erörterung durch.

Das Plangebiet wird wie folgt begrenzt: Eißendorfer Grenzweg – Am Großen Dahlen – Westgrenze des Flurstücks 1445, Süd- und Westgrenzen des Flurstücks 1434 – Dahlegrund – Marmstorfer Weg – Heinz-Marx-Weg – Westgrenzen der Flurstücke 1529, 1527 und 1685 in der Gemarkung Eißendorf des Bezirks Harburg, Ortsteil 711.

Mit dem Bebauungsplan Eißendorf 47 soll der vorhandene Gebietscharakter mit seiner überwiegend eingeschossigen Bebauung, der bewegten Topografie und dem hohen Begrünungsanteil gesichert werden und eine geordnete und

moderate bauliche Entwicklung zugelassen werden. Die künftigen Bauvorhaben sollen sich mit ihrer Größe und Erscheinung in die vorhandene Bebauungsstruktur einfügen. Mit einer Textplanänderung des bestehenden Baustufenplans sollen Festsetzungen u.a. zu Gebäudehöhen, Anzahl der Wohneinheiten, Grundflächen und Geschossflächen der baulichen Anlagen getroffen werden.

Eine Änderung des Flächennutzungsplans und des Landschaftsprogramms sowie der Fachkarte Arten- und Biotopschutz ist nicht erforderlich.

Die Veranstaltung findet am Montag, dem 16. Januar 2017, um 19.30 Uhr im Mehrzweckraum des Sozialen Dienstleistungszentrums (SDZ), Harburger Rathausforum 1, Erdgeschoss (Zugang von der Knoopstraße), 21073 Hamburg, statt.

Alle interessierten Bürgerinnen und Bürger sind eingeladen. Der Eintritt ist frei. Anschauungsmaterial kann ab 19.00 Uhr eingesehen werden.

Hamburg, den 8. Dezember 2016

**Das Bezirksamt Harburg**

Amtl. Anz. S. 2242

### Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge

Vom 28. November 2016

Gemäß Artikel 1 § 9 Abs. 2 des Fünfzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 15. bis 21. Dezember 2010 (Rundfunkbeitragsstaatsvertrag – RBStV) in der Fassung des Neunzehnten Rundfunkänderungsstaatsvertrags vom 3. bis 7. Dezember 2015 hat der Norddeutsche Rundfunk folgende Satzung erlassen:

#### § 1

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Personen, die im Sinne des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags Wohnungen (§ 3 RBStV), Betriebsstätten (§ 6 RBStV) oder Kraftfahrzeuge (§ 5 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 6 Abs. 2 Satz 3 RBStV) innehaben.

#### § 2

Gemeinsame Stelle der Landesrundfunkanstalten

Die im Rahmen einer nicht rechtsfähigen öffentlich-rechtlichen Verwaltungsgemeinschaft betriebene gemeinsame Stelle der öffentlich-rechtlichen Landesrundfunkanstalten nimmt die der Rundfunkanstalt zugewiesenen Aufgaben und die damit verbundenen Rechte und Pflichten nach § 10 Abs. 7 Satz 1 RBStV ganz oder teilweise für diese wahr. Sie wird dabei auch für das ZDF und das Deutschlandradio tätig.

#### § 3

Anzeigen, Formulare

(1) Anzeigen über Beginn und Ende des Innehabens einer Wohnung, einer Betriebsstätte oder eines beitragspflichtigen Kraftfahrzeuges sind unverzüglich schriftlich gemäß § 126 Abs. 1, 3 und 4 Bürgerliches Gesetzbuch, § 3a Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle zuzuleiten. Dies gilt auch für die Anzeige eines Wohnungswechsels sowie für jede Änderung der Daten nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV.

(2) Für die Anzeigen sollen die dafür vorgesehenen Formulare verwendet werden. Die Formulare werden im Internet für jedermann zugänglich gemacht und auf Anforderung kostenfrei zugesandt.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang einer Anzeige im Sinne von Absatz 1 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle.

#### § 4

##### Inhalt der Anzeigen

(1) Im privaten Bereich kommt als Abmeldegrund nach § 8 Abs. 5 Nr. 2 RBStV insbesondere die Wohnungsaufgabe ohne Bezug einer neuen Wohnung im Inland, die Auswanderung, der Zuzug des Inhabers in eine Wohnung, für die schon ein Rundfunkbeitrag entrichtet wird, sowie der Tod des Inhabers in Betracht. Im nicht privaten Bereich kommt als Abmeldegrund insbesondere die Aufgabe oder Übertragung des Betriebs in Betracht. Dabei ist der die Abmeldung begründende Lebenssachverhalt nur in typisierter Form anzugeben; individuelle Motive für die Abmeldung (z. B. „Scheidung“ oder „Ruhestand“) sind nicht anzugeben.

(2) Der Betriebsstätteninhaber kommt seiner Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV dadurch nach, dass er die von ihm errechnete Anzahl der im Durchschnitt eines Kalenderjahres Beschäftigten (§ 6 Abs. 4 RBStV) der in § 2 genannten Stelle anzeigt. Der Durchschnitt der im Kalenderjahr sozialversicherungspflichtig Beschäftigten nach § 8 Abs. 1 Satz 2, Abs. 4 Nr. 7 RBStV ist der zwölfte Teil (Divisor 12) der Summe aus den Zahlen der am jeweiligen Monatsende des vorangegangenen Kalenderjahres sozialversicherungspflichtig Beschäftigten oder Bediensteten in einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis mit Ausnahme der Auszubildenden. Für jeden von der Beitragspflicht nach § 5 Abs. 4 RBStV freigestellten Monat verringert sich der Divisor um eins. Ergibt sich im Jahresdurchschnitt eine Beschäftigtenzahl mit Dezimalstellen, so ist abzurunden.

(3) Als Zulassungsort für ein beitragspflichtiges Kraftfahrzeug nach § 8 Abs. 4 Nr. 12 RBStV ist der erste Teil des Kennzeichens des Kraftfahrzeugs (Unterscheidungszeichen der Verwaltungsbezirke gemäß § 8 Abs. 1 Fahrzeugzulassungsverordnung) anzuzeigen. Sofern es sich um ein Unterscheidungszeichen der Anlage 3 zu § 8 Abs. 1 Satz 5 Fahrzeugzulassungsverordnung handelt, ist zusätzlich der Sitz der Zulassungsbehörde mitzuteilen.

#### § 5

##### Beitragsschuldner, Beitragsnummer

Jeder Beitragsschuldner erhält eine Anmeldebestätigung mit den für die Beitragserhebung erforderlichen Daten und eine Beitragsnummer. Die Beitragsnummer ist bei allen Anzeigen, Anträgen, Zahlungen und sonstigen Mitteilungen anzugeben.

#### § 6

##### Erfüllung von Nachweispflichten

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann im Einzelfall verlangen, dass ein Nachweis erbracht wird für alle Tatsachen, die Grund, Höhe oder Zeitraum der Beitragspflicht betreffen, insbesondere

1. für die Zugehörigkeit zu einer der in § 5 Abs. 3 Satz 1 RBStV genannten Einrichtungen,
2. für die Widerlegung der Vermutung nach § 2 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 RBStV (Inhaberschaft einer Wohnung) oder

3. für die Widerlegung der Vermutung nach § 6 Abs. 2 Satz 2 RBStV oder nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 RBStV (Inhaberschaft einer Betriebsstätte).

(2) Die Nachweise sind durch Urkunden zu erbringen; § 4 Abs. 7 Satz 2 RBStV bleibt unberührt. Dabei soll der Beitragsschuldner darauf hingewiesen werden, welche Daten zum Nachweis benötigt werden. Als Nachweis ist in den Fällen des

Absatzes 1 Nummer 1 insbesondere eine entsprechende Bescheinigung der zuständigen oder vorgesetzten Behörde oder ein Auszug aus einem öffentlichen Register, für die Gemeinnützigkeit der Einrichtung oder ihres Rechtsträgers eine Bescheinigung der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen,

Absatzes 1 Nummer 2 insbesondere eine Meldebescheinigung der Meldebehörde vorzulegen,

Absatzes 1 Nummer 3 insbesondere ein Auszug aus einem öffentlichen Register oder eine entsprechende Bescheinigung der Register führenden Stelle oder der zuständigen berufsständischen Kammer vorzulegen.

(3) Den Beitragsschuldner trifft die Beweislast für den Zugang der Nachweise.

#### § 7

##### Datenerhebung bei öffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird eine andere öffentliche Stelle um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV nur ersuchen, soweit eine vorherige Datenerhebung unmittelbar beim Betroffenen erfolglos war oder nicht möglich ist. Dabei werden nur die in § 8 Abs. 4 und 5 RBStV genannten Daten unter den Voraussetzungen von § 11 Abs. 4 Satz 5 RBStV erhoben. Die Verfahren der regelmäßigen Datenübermittlung durch die Meldebehörden nach den entsprechenden Regelungen der Länder und der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV bleiben unberührt.

(2) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle wird personenbezogene Daten nach Absatz 1 bei öffentlichen Stellen nur erheben, um

1. bisher unbekannte Beitragsschuldner festzustellen oder
2. die von ihr gespeicherten Daten von Beitragsschuldnern im Rahmen des Datenkatalogs nach § 8 Abs. 4 und 5 RBStV zu berichtigen, zu ergänzen oder zu löschen.

#### § 8

##### Datenerhebung bei nichtöffentlichen Stellen

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle darf ein Auskunftsverlangen an die in § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RBStV genannten Personen nur richten, wenn ein vorheriges Auskunftsverlangen unmittelbar beim Betroffenen nach § 9 Abs. 1 Satz 1 RBStV und eine Anfrage bei der Meldebehörde oder dem maßgeblichen öffentlichen Register nach § 11 Abs. 4 Satz 2 und 3 RBStV erfolglos geblieben ist oder nicht möglich war. Die Auskunft ist schriftlich zu erteilen und auf die Daten nach § 8 Abs. 4 Nr. 3 RBStV der jeweiligen Inhaber der betreffenden Wohnung oder Betriebsstätte beschränkt.

(2) Vorbehaltlich der Regelungen in Absatz 1 darf die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle als nichtöffentliche Stelle nur Unternehmen des Adresshandels und der Adressverifizierung um die Übermittlung personenbezogener Daten gemäß § 11 Abs. 4 RBStV im Rahmen der dort in Satz 5 genannten Beschränkungen ersuchen. § 7 Abs. 2 Nr. 1 gilt entsprechend.

(3) § 14 Abs. 10 RBStV ist zu beachten.

### § 9

#### Technisch-organisatorischer Datenschutz

Es ist sicherzustellen, dass bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle ein wirksames und übergreifendes Informationssicherheits-Managementsystem installiert und die Löschung der Daten von Rundfunkteilnehmern und Beitragsschuldnern nach einem einheitlichen Konzept geregelt wird.

### § 10

#### Zahlungen

(1) Der Beitragsschuldner hat die Rundfunkbeiträge auf seine Gefahr auf das Beitragsabwicklungskonto ARD/ZDF/Deutschlandradio bei Banken oder Sparkassen zu leisten.

(2) Der Beitragsschuldner kann die Rundfunkbeiträge nur bargeldlos mittels folgender Zahlungsformen entrichten:

1. Ermächtigung zum Einzug mittels SEPA-Basislastschrift,
2. Einzelüberweisung,
3. Dauerüberweisung.

(3) Die Kosten der Zahlungsübermittlung einschließlich eventueller Rücklastschriftkosten hat der Beitragsschuldner zu tragen.

(4) Der Beitragsschuldner ist verpflichtet, die von ihm zu Lasten seines Bankkontos geleisteten Zahlungen der Rundfunkbeiträge zu überprüfen und etwaige Einwendungen geltend zu machen.

### § 11

#### Säumniszuschläge, Kosten

(1) Werden geschuldete Rundfunkbeiträge nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Fälligkeit in voller Höhe entrichtet, wird ein Säumniszuschlag in Höhe von einem Prozent der rückständigen Beitragsschuld, mindestens aber ein Betrag von 8,00 Euro fällig. Der Säumniszuschlag wird zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt. Mit jedem Bescheid kann nur ein Säumniszuschlag festgesetzt werden.

(2) Beitragsschuldner, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 RBStV (Anmeldung), nach § 8 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Abs. 4 Nr. 4, 9, 11 und 12 RBStV (Änderungsmeldung) oder nach § 14 Abs. 2 RBStV nicht innerhalb eines Monats nachgekommen sind, haben der Rundfunkanstalt die ihr von Dritten für die Beschaffung der erforderlichen Daten in Rechnung gestellten Kosten (Gebühren und Auslagen) zu erstatten. Die Kosten der Meldedatenübermittlung nach § 14 Abs. 9 und 9a RBStV sind nicht zu erstatten.

(3) Die Rundfunkanstalt kann für die Anfertigung und Übersendung von Ablichtungen aus den Verwaltungsakten Kostenerstattung nach den Bestimmungen von Anlage 1 zum Gerichtskostengesetz verlangen.

(4) Der Rundfunkanstalt entstandene Kosten werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(5) Beitragsschuldner haben der Rundfunkanstalt die von ihr verauslagten notwendigen Kosten der Zwangsvollstreckung zu erstatten.

### § 12

#### Zinsen

(1) Personen, die ihrer Anzeigepflicht nach § 8 Abs. 1 RBStV nicht oder nicht vollständig nachgekommen sind oder die über rechtlich erhebliche Tatsachen für die Beitragserhebung unrichtige Angaben gemacht haben, haben für die dadurch nicht entrichteten Rundfunkbeiträge Zinsen ab dem dritten Monat nach Beginn der Beitragspflicht zu zahlen. § 2 Abs. 3 Satz 1 RBStV gilt entsprechend.

(2) Der Gesamtbetrag der infolge der unterlassenen, unvollständigen oder unrichtigen Angaben nicht zum Zeitpunkt der gesetzlichen Fälligkeit entrichteten Rundfunkbeiträge wird jährlich mit 6 vom Hundert verzinst.

(3) Die Zinsen werden zusammen mit der Rundfunkbeitragsschuld durch Bescheid nach § 10 Abs. 5 RBStV festgesetzt und im Verwaltungsvollstreckungsverfahren vollstreckt.

(4) Zinsen nach Absatz 1 werden nicht erhoben, soweit der Beitragsschuldner in vollem Umfang die unterlassenen Angaben nachholt, die unvollständigen Angaben ergänzt oder die unrichtigen Angaben berichtigt und die Rundfunkanstalt erstmals hierdurch von den die Beitragspflicht begründenden Tatsachen vollständig Kenntnis erhält.

### § 13

#### Verrechnung

Zahlungen werden jeweils mit der ältesten Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Ansprüche der Rundfunkanstalt

1. auf Erstattung von Vollstreckungskosten,
2. auf Erstattung von Kosten nach § 10 Abs. 3,
3. auf Erstattung von Kosten nach § 11 Abs. 2,
4. auf Mahngebühren,
5. auf Säumniszuschläge,
6. auf Zinsen

werden jeweils dem Beitragszeitraum nach § 7 Abs. 3 Satz 2 RBStV zugeordnet und in der genannten Reihenfolge jeweils im Rang vor der jeweiligen Rundfunkbeitragsschuld verrechnet. Die Sätze 1 und 2 gelten auch dann, wenn der Beitragsschuldner eine andere Bestimmung trifft.

### § 14

#### Vorübergehende Stilllegung einer Betriebsstätte

(1) Der Antrag auf befristete Freistellung von der Beitragspflicht wegen vorübergehender vollständiger Stilllegung einer Betriebsstätte nach § 5 Abs. 4 RBStV ist schriftlich an die in § 2 genannte gemeinsame Stelle zu richten. Für den Antrag soll das entsprechende Formular verwendet werden, das hierfür im Internet bereitgestellt wird.

(2) Der Antrag ist schriftlich zu begründen. In der Begründung sind die vorübergehende Betriebsstilllegung und ihre Dauer glaubhaft zu machen; dabei sind individuelle Motive für die Betriebsstilllegung nicht anzugeben. Die Glaubhaftmachung ist insbesondere möglich durch Vorlage

1. einer Bestätigung des zuständigen Trägers der Sozialversicherung über die Aussetzung der Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen für die Beschäftigten des Inhabers der Betriebsstätte während deren vorübergehender Stilllegung,
2. einer Bestätigung des Steuerberaters oder Wirtschaftsprüfers des Beitragsschuldners über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte,



3. des Ausdrucks der aktuellen Internetseite des Betriebs mit Hinweisen auf die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte oder
4. einer Bestätigung der örtlichen Tourismusorganisation über die vorübergehende Stilllegung der Betriebsstätte.

(3) Die Rundfunkanstalt kann im Einzelfall verlangen, dass für die Betriebsstilllegung und ihre Dauer geeignete Nachweise vorgelegt werden. Ergeben sich nachträglich tatsächliche Anhaltspunkte für das Fehlen der Freistellungsvoraussetzungen, kann die Rundfunkanstalt innerhalb der Fristen des § 147 Abs. 3 Abgabenordnung nach Eintritt der Bestandskraft des Freistellungsbescheids Nachweise anfordern.

(4) Die befristete Freistellung von der Beitragspflicht nach Absatz 1 erfolgt durch Bescheid; sie beginnt mit dem Beginn des ersten vollen Monats der Stilllegung der Betriebsstätte, jedoch nicht vor dem Ersten des auf die Antragstellung folgenden Kalendermonats; sie endet mit dem Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung. Während des Freistellungszeitraums kann dessen Verlängerung um weitere Kalendermonate beantragt werden.

(5) Wird die Betriebsstätte nicht, nicht vollständig oder nicht für den beantragten Zeitraum stillgelegt, so hat der Beitragsschuldner dies unverzüglich der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle anzuzeigen; dies gilt auch, soweit ein Bescheid nach Absatz 4 Satz 1 bereits ergangen ist.

(6) Wird die Betriebsstätte vor Ablauf des gewährten Freistellungszeitraums wieder in Betrieb genommen, so endet die Freistellung von der Beitragspflicht mit Ablauf des letzten vollen Kalendermonats der Betriebsstilllegung; ist hierdurch die Betriebsstätte nicht mehr mindestens drei zusammenhängende volle Kalendermonate stillgelegt, so gilt die Freistellung als nicht erteilt.

(7) Für den Zugang des Freistellungsantrags, der Mittel der Glaubhaftmachung, der von der Rundfunkanstalt oder von der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle angeforderten Nachweise und der Anzeige nach Absatz 5 trägt der Beitragsschuldner die Beweislast.

#### § 15

– aufg. –

#### § 16

#### Übertragung einzelner Tätigkeiten auf Dritte (Auftragnehmer)

(1) Die Rundfunkanstalt oder die in § 2 genannte gemeinsame Stelle kann gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 i.V.m. § 9 Abs. 2 Satz 1 RStV Dritte mit einzelnen Tätigkeiten bei der Durchführung des Beitragseinzugs, insbesondere mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags, mit der Feststellung beitragsrelevanter Tatsachen, mit der Einziehung oder mit Inkassomaßnahmen von Rundfunkbeiträgen einschließlich aller Nebenforderungen beauftragen.

(2) Dritte nach Absatz 1 können insbesondere sein: Andere Rundfunkanstalten, Druckdienstleister, Telefontcenter, Datenerfassungs-, Datenträgervernichtungsunternehmen und Inkassounternehmen sowie Personen, die die Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags überprüfen.

(3) Nach Absatz 1 beauftragte Dritte sind zu Entscheidungen nur im Rahmen der ihnen erteilten Aufträge oder Weisungen befugt. Es ist vertraglich und technisch-organisatorisch sicherzustellen, dass diese Stellen die Daten der Beitragsschuldner nur für Zwecke des Rundfunkbei-

tragseinzugs speichern, verarbeiten und nutzen. Die für die beauftragende Rundfunkanstalt geltenden landesrechtlichen Vorschriften für die Datenverarbeitung im Auftrag sind zu beachten.

(4) Werden Dritte gemäß § 10 Abs. 7 Satz 2 RStV mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des RStV, insbesondere mit der Feststellung bisher nicht bekannter Beitragsschuldner beauftragt, sind diese berechtigt, die der Rundfunkanstalt nach den Bestimmungen des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags zustehenden Auskünfte und die entsprechenden Mittel zur Glaubhaftmachung und Nachweise zu verlangen. Sie sind auch berechtigt, Anzeigen gemäß § 8 Abs. 1 RStV entgegenzunehmen. Sie haben sich durch einen Dienstaussweis auszuweisen.

(5) Den mit der Überprüfung der Einhaltung der Vorschriften des Rundfunkbeitragsstaatsvertrags beauftragten Dritten ist es nicht gestattet,

- a) Wohnungen zu betreten, es sei denn, ihnen wird dies ausdrücklich vom jeweiligen Inhaber des Hausrechts gestattet,
- b) Zahlungen zur Tilgung einer Rundfunkbeitragsschuld entgegenzunehmen,
- c) Abmeldungen oder eidesstattliche Versicherungen entgegenzunehmen,
- d) Personen, die erkennbar nicht Inhaber der jeweiligen Wohnung sind, nach den Namen und Anschriften der Inhaber zu befragen – § 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 RStV bleiben unberührt – oder
- e) Personen unter 18 Jahren zu befragen.

(6) Die Durchführung des Beitragseinzugs durch die in § 2 genannte gemeinsame Stelle und die Beitreibung rückständiger Rundfunkbeiträge im Verwaltungsvollstreckungsverfahren gemäß § 10 Abs. 6 RStV bleiben unberührt.

#### § 17

#### Übergangsvorschriften

(1) Auf der Grundlage des Rundfunkgebührenstaatsvertrages bei der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – bestehende Teilnehmernummern werden ab dem 01.01.2013 bei der in § 2 genannten gemeinsamen Stelle als Beitragsnummern fortgeführt.

(2) Eine der Gebühreneinzugszentrale – GEZ – erteilte Ermächtigung zum Einzug geschuldeter Rundfunkgebühren mittels Lastschrift oder SEPA-Basislastschrift berechtigt die Rundfunkanstalt nach dem 01.01.2013 auch zum Einzug geschuldeter Rundfunkbeiträge mittels SEPA-Basislastschrift.

#### § 18

#### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Norddeutschen Rundfunks über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkbeiträge vom 19.10.2012 (Amtl. Anz. S. 2310) außer Kraft. Die Vorschriften der Satzung über das Verfahren zur Leistung der Rundfunkgebühren in der Fassung vom 06.12.1996 bleiben nur noch auf Sachverhalte anwendbar, nach denen bis zum 31. Dezember 2012 noch keine Rundfunkgebühren entrichtet oder erstattet wurden.

Hamburg, den 28. November 2016

**Norddeutscher Rundfunk**

Amtl. Anz. S. 2242

# ANZEIGENTEIL

## Behördliche Mitteilungen

### Öffentliche Ausschreibung Vergabenummer: 16 A 0441

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49(0)40/4 28 42 - 2 00,  
Telefax: + 49(0)40/4 27 92 - 12 00  
E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
Vergabe: 16 A 0441  
**Errichtung freistehender Antennenträger**  
63511 K 1401 Errichtung freistehender Antennenträger
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
Zollfahndungsamt,  
Sieker Landstraße 13, 22143 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:  
Funkmast in Schleuderbetonbauweise mit Spannstahl einsch. Rammrohrgründung. Systemhöhe 33 m über Geländeoberfläche. Inkl. zwei Umlaufpodeste mit begehbaren Abdeckungen aus Gitterrosten. Inkl. Belegung des Mastes mit Peilantennen. Statik und Konstruktionszeichnungen des zu errichtenden Turmes einsch. Fundament müssen nach Auftragserteilung durch den AN mitgeliefert werden.
- g) Nein
- h) Nein
- i) Ausführungsfristen:  
Beginn der Ausführung: 10. Kalenderwoche 2017  
Fertigstellung: 26. Kalenderwoche 2017
- j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D427182683>  
bereit.  
Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
12. Januar 2017, 10.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)  
Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmen ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmen präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmen sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmen abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmen sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmen in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmen) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Bindefrist: 13. Februar 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
Telefon: + 49/(0)40/4 28 42 - 450

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
– Bundesbauabteilung –

**Öffentliche Ausschreibung**  
**Vergabenummer: 16 A 0487**

- a) Öffentlicher Auftraggeber (Vergabestelle):  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
 Telefon: + 49 (0)40/4 28 42-2 00,  
 Telefax: + 49 (0)40/4 27 92-12 00  
 E-Mail: Vergabestelle@bba.hamburg.de
- b) Vergabeverfahren:  
 Öffentliche Ausschreibung, VOB/A  
 Vergabe: **16 A 0487**  
**Abbruch Dachbekleidung**  
 62681 K 1202 Dachsanierung Gebäude 2/7
- c) Angaben zum elektronischen Vergabeverfahren und zur Ver- und Entschlüsselung der Unterlagen:  
 Vergabeunterlagen werden nur elektronisch zur Verfügung gestellt.  
 Es werden elektronische Angebote akzeptiert.
- d) Art des Auftrages:  
**Ausführen von Bauleistungen**
- e) Ort der Ausführung:  
 Sieker Landstraße 13, 22143 Hamburg
- f) Art und Umfang der Leistung:
1. Dachabseiten, Dachschrägen  
 Beplankung aus Holzunterkonstruktion u. Heraklithplatten abbrechen u. entsorgen/Trockenbauwände ca. 500 m<sup>2</sup>
  2. wie vor, jedoch Dachdecke ca. 810 m<sup>2</sup>
  3. Teppichboden abbrechen u. entsorgen ca. 780 m<sup>2</sup>
  4. Mauerwerk abbrechen u. entsorgen ca. 70 m<sup>2</sup>
  5. Holzständerwände mit Gipskartonbeplankung abbrechen u. entsorgen ca. 130 m<sup>2</sup>
  6. Stahlblechtüren ausbauen und entsorgen 12 Stück
- g) Nein
- h) Nein
- i) Ausführungsfristen:  
 Beginn der Ausführung: 23. Januar 2017  
 Fertigstellung: 3. Februar 2017
- j) Nebenangebote sind zugelassen.
- k) Anforderung der Vergabeunterlagen:  
 Die elektronischen Vergabeunterlagen liegen bei bi-online.de zum kostenlosen Download unter dem bilink:  
<https://service.bi-online.de/tenderdocuments/D427182680>  
 bereit.  
 Eine kostenlose Registrierung wird empfohlen, um automatisch über Änderungen an den Vergabeunterlagen oder über Fragen zum Vergabeverfahren informiert zu werden.
- l) Kosten für die Übersendung der Vergabeunterlagen in Papierform:  
 Höhe der Kosten: Entfällt, siehe Buchstabe k) Anforderung der Vergabeunterlagen.
- o) Anschrift, an die die Angebote zu richten sind:  
 Vergabestelle, siehe Buchstabe a).
- p) Sprache, in der die Angebote abgefasst sein müssen:  
 Deutsch
- q) Angebotseröffnung:  
 10. Januar 2017, 11.00 Uhr, Ort: siehe Buchstabe a)  
 Personen, die bei der Eröffnung anwesend sein dürfen:  
 Bieter und ihre Bevollmächtigten
- r) Geforderte Sicherheiten: siehe Vergabeunterlagen.
- s) Entfällt
- t) Rechtsform der/Anforderung an Bietergemeinschaften:  
 Gesamtschuldnerisch haftend mit bevollmächtigtem Vertreter.
- u) Nachweise zur Eignung:  
**Präqualifizierte Unternehmen** führen den Nachweis der Eignung durch den Eintrag in die Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis). Bei Einsatz von Nachunternehmern ist auf Verlangen nachzuweisen, dass die vorgesehenen Nachunternehmer präqualifiziert sind oder die Voraussetzung für die Präqualifikation erfüllen.  
**Nicht präqualifizierte Unternehmen** haben zum Nachweis der Eignung mit dem Angebot das ausgefüllte Formblatt 124 „Eigenerklärung zur Eignung“ vorzulegen. Bei Einsatz von Nachunternehmern sind die Eigenerklärungen auch für die vorgesehenen Nachunternehmer abzugeben, es sei denn, die Nachunternehmer sind präqualifiziert. In diesem Fall reicht die Angabe der Nummer, unter der die Nachunternehmer in der Liste des Vereins für die Präqualifikation von Bauunternehmen (Präqualifikationsverzeichnis) geführt werden.  
 Gelangt das Angebot in die engere Wahl, sind die Eigenerklärungen (auch die der Nachunternehmer) auf gesondertes Verlangen durch Vorlage der in der „Eigenerklärung zur Eignung“ genannten Bescheinigungen zuständiger Stellen zu bestätigen. Bescheinigungen, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind, ist eine Übersetzung in die deutsche Sprache beizufügen.  
 Das Formblatt 124 (Eigenerklärung zur Eignung) ist erhältlich.  
 Darüber hinaus hat der Bieter zum Nachweis seiner Fachkunde folgende Angaben gemäß § 6 Absatz 3 Nr. 3 VOB/A zu machen: keine
- v) Ablauf der Bindefrist: 10. Februar 2017
- w) Nachprüfung behaupteter Verstöße:  
 Nachprüfungsstelle (§ 21 VOB/A)  
 Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen,  
 Pappelallee 41, 22089 Hamburg,  
 Telefon: + 49/(0)40/4 28 42- 450

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen**  
 – Bundesbaubteilung –

1079

**Öffentliche Ausschreibung**

- a) SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 Ausschreibungsmanagement VOB (U 42)  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,

Telefax: 040/42731-0143,  
E-Mail: vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de

- b) Öffentliche Ausschreibung nach der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A).  
c) Entfällt  
d) Öffentliche Ausschreibung  
e) Am Pfeilshof 20, 22393 Hamburg  
f) Vergabenummer: **SBH VOB ÖA 007-17 LG**

Die Irena-Sendler-Schule befindet sich im Stadtteil Wellingsbüttel. Die Baumaßnahme umfasst zwei dreigeschossige Bauten (Haus A und Haus B). Im Neubau entstehen Ganztagsflächen inkl. Mensaküche, Aula als Multifunktionsfläche, allgemeine Unterrichtsräume sowie Kompartimentflächen und Differenzierungsflächen, Verwaltungsflächen sowie naturwissenschaftliche Räume (Biologie, Physik, Chemie) und Werkstätten (Holz- und Metall). Ferner befinden sich in Haus B noch eine Einfeldsporthalle und eine Gymnastikhalle. Die BGF der Ersatzneubauten beträgt ca. 12.650 m<sup>2</sup>. Der Schulbetrieb läuft während der Bauarbeiten in den Bestandsgebäuden weiter. Beginn und Abschluss der gesamten Baumaßnahme voraussichtlich Juli 2015 bis August 2018.

#### Los 1: Fliesenarbeiten

#### Los 2: Prallwand

#### Los 3: Schlosserarbeiten

HINWEIS: Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.

- g) Entfällt  
h) **Los 1: Fliesenarbeiten**

Baustelleneinrichtung, Verbundabdichtungen, Boden- und Wandfliesen in WC- und Putzräumen, in Treppenhäusern, Tee-/Lehrküche, Naturwissenschaftliche Räume sowie im Duschbereich der Sporthalle; Werksteinbelag auf Treppenstufen in der großen Halle, Estricharbeiten mit Wärme-/Trittschalldämmung, Zementestrich, Küchenabdichtung nach DIN 18195 Teil 5 Küchenbereich Mensa

Einbauort: Der größte Teil der Arbeiten ist in beiden Häusern auszuführen. Die Mensa, die Lehrküche und die Sporthalle befinden sich in Haus B.

#### Los 2: Prallwand

Baustelleneinrichtung; Prallwand (ca. 360 m<sup>2</sup>) mit Polsterschicht und Nadelvlies-Oberbelag liefern und einbauen auf Wandflächen; Liefern von Drehtüren (2 Stk); innenliegender Fenster (2 Stk) mit Sicherheitsverglasung, ballwurfsicher, mit flächenelastischer Prallwandfunktion; Aufdoppeln bauseits gelieferter Stahlblech-Außentüren mit Prallwandfunktion (2 Stk); Geräte-raumtore 3 Stk.

Einbauort: Einfeldsporthalle sowie Gymnastikhalle in Haus B.

#### Los 3: Schlosserarbeiten

Herstellung, Lieferung und Montage von 9 Stk. Stahlblechtüren innenliegend (UG); ca. 150 m Geländer in Treppenhäusern; ca. 360 m Handläufe aus Eiche; Stahl Außentreppe inkl. Statik und Edelstahlhandlauf; 6 Stk. Absturzsicherungen Brandschutzfenster Aula/Pausenhalle sowie zur Sporthalle; div. kleinere Schlosserarbeiten (z.B. Blechtafelregale, Kragarmregale, Riffelbleche,

Gitterroste, Lüftungsgitter); Leistungen einschl. Oberflächenbehandlung entsprechend der Leistungsbeschreibung.

Einbauort: in beiden Häusern A+B am Standort.

- i) Baubeginn:  
Los 1: ca. Februar 2017  
Los 2: ca. März 2017  
Los 3: ca. März 2017  
Bauende:  
Los 1: ca. Juni 2017  
Los 2: ca. April 2017  
Los 3: ca. Juni 2017  
j) Nebenangebote sind nicht zugelassen.  
k) Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter <http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
Hinter den Wörtern „LINK Los 1“, „LINK Los 2“ und „LINK Los 3“ sind dort die Vergabeunterlagen für die hier ausgeschriebene Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt kein Versand der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail.

Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt nicht.

- l) Entfällt  
m) Entfällt  
n) Die Angebote können für Los 1 bis zum 11. Januar 2017 bis 10.10 Uhr, für Los 2 bis zum 11. Januar 2017 bis 10.40 Uhr und für Los 3 bis zum 11. Januar 2017 bis 11.10 Uhr eingereicht werden.  
o) Anschrift:  
SBH | Schulbau Hamburg,  
Einkauf/Vergabe  
Ausschreibungsmanagement VOB (U 42),  
An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg  
p) Die Angebote sind in deutscher Sprache abzufassen.  
q) Die Eröffnung der Angebote finden statt Die Eröffnung der Angebote findet statt für Los 1 am 11. Januar 2017 um 10.10 Uhr, für Los 2 am 11. Januar 2017 um 10.40 Uhr und für Los 3 am 11. Januar 2017 um 11.10 Uhr.  
Anschrift: siehe Buchstabe o).  
Bei der Submission zugelassene Personen:  
Bieter und ihre Bevollmächtigten.  
r) Siehe Vergabeunterlagen.  
s) Zahlungsbedingungen siehe Vergabeunterlagen.  
t) Gesamtschuldnerisch haftende Arbeitsgemeinschaft mit bevollmächtigtem Vertreter.  
u) Der Bieter hat zum Nachweis seiner Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit auf Verlangen Angaben gemäß § 6 Absatz 3 VOB/A zu machen.  
Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer  
oder  
– Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift bzw. Nachweis des Eintrags in der Handwerkerrolle zum Nachweis der Fachkunde (gültig und den aktuellen Stand abbildend),  
– Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate),

- Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate),
  - Umsätze aus den letzten drei Jahren (2013, 2014, 2015),
  - mindestens 3 Referenzen zu vergleichbaren Leistungen, nicht älter als drei Jahre,
- und
- gültige Freistellungsbescheinigung.

Auf Verlangen hat der Bieter diese Angaben für eventuelle Nachunternehmer beizubringen.

- v) Die Zuschlagsfrist endet am 10. Februar 2017.
- w) Beschwerdestelle:  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Frau Gertrud Theobald, Geschäftsführerin  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 Telefax: 040/4 27 31 -01 37
- x) Anfragen von Bietern werden in anonymisierter Form nebst Beantwortung auf den folgenden Homepages veröffentlicht:  
 SBH Homepage:  
<http://www.hamburg.de/fb/sbh-ausschreibungen/>  
 und Zentrale Veröffentlichungsplattform:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
 Informationen werden per Post, Telefax oder elektronisch übermittelt.

Hamburg, den 9. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1080

## NATIONALE BEKANNTMACHUNG

### Offenes Verfahren (EU)(VgV)

Verfahren: 2016000164 – Glas- und Gebäudereinigung in der Schule Bandwikerstraße, Bandwikerstraße 56-58, 22041 Hamburg, für die Zeit ab 1. Juni 2017 bis auf weiteres.

Auftraggeber: Finanzbehörde Hamburg

### DETAILS ZUR BEKANNTMACHUNG

- A) Name und Anschrift der zur Angebotsabgabe auffordernden Stelle, der den Zuschlag erteilenden Stelle sowie der Stelle, bei der die Angebote oder Teilnahmeanträge einzureichen sind  
 Finanzbehörde Hamburg,  
 Gänsemarkt 36 20354 Hamburg Deutschland
- B) Art der Vergabe  
 Offenes Verfahren (EU) [VgV]
- C) Form, in der Teilnahmeanträge oder Angebote einzureichen sind  
 Die Einreichung der Angebote/Teilnahmeanträge darf nur elektronisch erfolgen.
- D) Art und Umfang der Leistung sowie der Ort der Leistung  
 Glas- und Gebäudereinigung in der Schule Bandwikerstraße, Bandwikerstraße 56-58, 22041 Hamburg, für die Zeit ab 1. Juni 2017 bis auf weiteres.
- E) Gegebenenfalls die Anzahl, Größe und Art der einzelnen Lose  
 Los 1: Unterhaltsreinigung  
 Los 2: Glasreinigung

- F) Gegebenenfalls die Zulassung von Nebenangeboten  
 Nebenangebote sind nicht zugelassen
- G) Etwaige Bestimmungen über die Ausführungsfrist  
 Von: 1. Juni 2017  
 Bis: bis auf weiteres.
- H) Die Bezeichnung und die Anschrift der Stelle, die die Vergabeunterlagen abgibt oder bei der sie eingesehen werden können  
 Submissionsstelle Finanzbehörde,  
 Hauptgeschäftsstelle,  
 Gänsemarkt 36 (Raum 100), 20354 Hamburg  
 Tel.: +49 40428231380 Fax: +49 40428231402  
 Sie haben die Möglichkeit der elektronischen Angebotsabgabe.
- I) Die Teilnahme- oder Angebots- und Bindefrist  
 Teilnahme- oder Angebotsfrist:  
 20. Januar 2017, 10.00 Uhr,  
 Bindefrist: 31. Mai 2017
- J) Entfällt
- K) Entfällt
- L) Entfällt
- M) Entfällt
- N) Die Angabe der Zuschlagskriterien, sofern diese nicht in den Vergabeunterlagen genannt werden  
 Freie Verhältniswahl Preis/Leistung

Hamburg, den 12. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1081

## Auftragsbekanntmachung

### Bauauftrag

Richtlinie 2014/24/EU

## ABSCHNITT I: ÖFFENTLICHER AUFTRAGGEBER

- I.1) **Name und Adressen**  
 Freie und Hansestadt Hamburg, Finanzbehörde,  
 Landesbetrieb Immobilienmanagement  
 und Grundvermögen, Projektentwicklung  
 Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg,  
 Deutschland  
 Kontaktstelle(n):  
 Freie und Hansestadt Hamburg,  
 FB SBH | Schulbau Hamburg,  
 Einkauf/Vergabe,  
 An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg,  
 E-Mail: [vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de](mailto:vergabestellesbh@sbh.fb.hamburg.de)  
 Telefax: +49/40/4 27 31 -01 43  
 NUTS-Code: DE600  
 Internet-Adresse(n):  
 Hauptadresse: <http://www.hamburg.de/schulbau/>
- I.2) **Gemeinsame Beschaffung**
- I.3) **Kommunikation**  
 Die Auftragsunterlagen stehen für einen uneingeschränkten und vollständigen direkten Zugang gebührenfrei zur Verfügung unter:  
<http://www.hamburg.de/ausschreibungen>  
 Weitere Auskünfte erteilen/erteilt die oben genannten Kontaktstellen  
 Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen an die oben genannten Kontaktstellen

- I.4) **Art des öffentlichen Auftraggebers**  
Regional- oder Kommunalbehörde
- I.5) **Haupttätigkeit(en)**  
Allgemeine öffentliche Verwaltung
- Lieferung und Montage von Feuerwehrperipherie,
  - Lieferung und Montage von akustischen Signalgebern,
  - Lieferung und Montage von Kabel- und Leitungsanlagen, sowie Leitungsverlegesystemen mit Brandschutzqualität,
  - Lieferung und Montage von Koppelmodulen für die Anschaltung von externen Elementen für die Brandfallsteuerung,
  - Beistellung von Personal für die Sachverständigenabnahme,
  - Bruttogrundfläche des BMA-Überwachungsbereichs nach DIN 277 und entsprechend des Brandschutzkonzepts sind rund 4300 m<sup>2</sup>.

**ABSCHNITT II: GEGENSTAND****II.1) Umfang der Beschaffung**

- II.1.1) Bezeichnung des Auftrags:  
LIG VOB OV 002-17 LG – Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte – Brandmeldeanlagen (BMA).  
Referenznummer der Bekanntmachung:  
LIG VOB OV 002-17 LG

- II.1.2) CPV-Code Hauptteil: 45213150

- II.1.3) Art des Auftrags: Bauauftrag

- II.1.4) Kurze Beschreibung

Bei der Baumaßnahme „Neues Bezirksamt Hamburg-Mitte“ handelt es sich um eine Umbaumaßnahme innerhalb eines Gebäudekomplexes, im Wesentlichen zu den Ausbaugewerken.

Der betreffende umzubauende Bauteil C wurde aus mehreren Gebäuderiegeln zwischen 1989 und 1996 in drei Bauabschnitten als Bürogebäude errichtet und ist seit 2016 Eigentum des Landesbetriebs Immobilienmanagement und Grundvermögen (LIG) der Freien und Hansestadt Hamburg. Der LIG ist Bauherr der Umbaumaßnahme für den Hauptmieter Bezirksamt Hamburg-Mitte.

Das Gebäude befindet sich innerstädtisch im Ballungszentrum Hamburgs in der Hamburger Neustadt und verfügt über zwei Eingänge:

- Kaiser-Wilhelm-Straße 18-20
- Caffamacherreihe 1

in 20355 Hamburg.

Bei dem Bürogebäude handelt es sich um einen 13-geschossigen Hochhauskomplex mit 2 Untergeschossen, dessen Geschossflächen in drei Stufen nach oben hin abnehmen. Die zu bearbeitende Fläche beträgt ca. 38.874 m<sup>2</sup>.

- II.1.5) Geschätzter Gesamtwert  
Wert ohne MwSt.: 205.000,- Euro

- II.1.6) Angaben zu den Losen  
Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

**II.2) Beschreibung**

- II.2.1) Bezeichnung des Auftrags

- II.2.2) Weitere(r) CPV-Code(s)  
31625200

- II.2.3) Erfüllungsort  
NUTS-Code: DE60  
Hauptort der Ausführung:  
Caffamacherreihe 1 in 20355 Hamburg

- II.2.4) Beschreibung der Beschaffung:
- Errichtung, Programmierung und Inbetriebnahme einer Brandmeldezentralen,
  - Lieferung und Montage von automatischen und nichtautomatischen Brandmeldern,

- II.2.5) Zuschlagskriterien

Die nachstehenden Kriterien: Preis

- II.2.6) Geschätzter Wert

Wert ohne MwSt.: 205.000,- Euro

- II.2.7) Laufzeit des Vertrags, der Rahmenvereinbarung oder des dynamischen Beschaffungssystems

Laufzeit in Monaten: 2

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

- II.2.10) Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

- II.2.11) Angaben zu Optionen

Optionen: nein

- II.2.12) Angaben zu elektronischen Katalogen

- II.2.13) Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

- II.2.14) Zusätzliche Angaben

Bietergemeinschaften sind zugelassen, wenn jedes Mitglied der Bietergemeinschaft gesamtschuldnerisch haftet und dem Auftraggeber ein Ansprechpartner benannt und mit unbeschränkter Vertretungsbefugnis ausgestattet wird.

Voraussichtlicher Ausführungstermin:  
ca. Februar 2017 bis März 2017.

**ABSCHNITT III: RECHTLICHE, WIRTSCHAFTLICHE, FINANZIELLE UND TECHNISCHE ANGABEN****III.1) Teilnahmebedingungen**

- III.1.1) Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister

Auflistung und kurze Beschreibung der Bedingungen:

Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e.V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder

Nachweis über den Eintrag im Handelsregister nach Maßgabe der jeweiligen Rechtsvorschrift (gültig und den aktuellen Stand abbildend).

- III.1.2) Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder:
  - Nachweis über die geleisteten Sozialabgaben (gültig und nicht älter als 12 Monate).
  - Bescheinigung in Steuersachen (gültig und nicht älter als 12 Monate).
  - Umsätze aus den letzten drei Jahren 2013, 2014 und 2015 gem. § 6a EU Nr. 2c Satz 1 VOB/A
- und:  
 gültige Freistellungsbescheinigung.

- III.1.3) Technische und berufliche Leistungsfähigkeit  
 Auflistung und kurze Beschreibung der Eignungskriterien:
- Verweis auf Eintragung im Verein für Präqualifikation von Bauunternehmen e. V. (Präqualifikationsverzeichnis) unter Angabe der Nummer oder mindestens 3 Referenzen gem. § 6a EU Nr. 3a VOB/A zu vergleichbaren Leistungen – nicht älter als 3 Jahre.

- III.1.5) Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen
- III.2) **Bedingungen für den Auftrag**
- III.2.1) Angaben zu einem besonderen Berufsstand
- III.2.2) Bedingungen für die Ausführung des Auftrags
- III.2.3) Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal

#### ABSCHNITT IV: VERFAHREN

- IV.1) **Beschreibung**
- IV.1.1) Verfahrensart  
 Offenes Verfahren
- IV.1.3) Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem
- IV.1.4) Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs
- IV.1.5) Angaben zur Verhandlung
- IV.1.6) Angaben zur elektronischen Auktion
- IV.1.8) Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)  
 Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja
- IV.2) **Verwaltungsangaben**
- IV.2.1) Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren
- IV.2.2) Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge  
 12. Januar 2017, 10.10 Uhr
- IV.2.3) Voraussichtlicher Tag der Absendung der Anforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber

- IV.2.4) Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können:  
 Deutsch
- IV.2.6) Bindefrist des Angebots  
 Das Angebot muss gültig bleiben bis 13. März 2017.
- IV.2.7) Bedingungen für die Öffnung der Angebote  
 12. Januar 2017, 10.10 Uhr  
 Ort: An der Stadthausbrücke 1, 20355 Hamburg.  
 Angaben über befugte Personen und das Öffnungsverfahren:  
 Die Öffnung der Angebote ist NICHT öffentlich.

#### ABSCHNITT VI: WEITERE ANGABEN

- VI.1) **Angaben zur Wiederkehr des Auftrags**  
 Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein
- VI.2) **Angaben zu elektronischen Arbeitsabläufen**
- VI.3) **Zusätzliche Angaben:**  
 Die Bekanntmachung sowie die Vergabeunterlagen finden Sie auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform unter:  
<http://www.hamburg.de/bauleistungen/5796074/bauleistungen/>  
 Hinter dem Wort „LINK“ sind dort die Vergabeunterlagen für die Leistung zum Download kostenfrei hinterlegt. Es erfolgt KEIN VERSAND der Vergabeunterlagen per Post oder E-Mail. Fragen und Antworten während des Verfahrens werden ebenfalls auf der Zentralen Veröffentlichungsplattform bekannt gemacht. Ein Versand per E-Mail erfolgt NICHT.  
 Der zu schließende Vertrag unterliegt dem Hamburgischen Transparenzgesetz (HmbTG). Bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen wird er nach Maßgabe der Vorschriften des HmbTG im Informationsregister veröffentlicht. Unabhängig von einer möglichen Veröffentlichung kann der Vertrag Gegenstand von Auskunftsanträgen nach dem HmbTG sein.
- VI.4) **Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren**
- VI.4.1) Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren  
 Vergabekammer bei der Behörde für Stadtentwicklung und Wohnen Hamburg  
 Neuenfelder Straße 19, 21109 Hamburg, Deutschland  
 Telefax: +49/40/42721-0499
- VI.4.2) Zuständige Stelle für Schlichtungsverfahren
- VI.4.3) Einlegung von Rechtsbehelfen  
 Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen:  
 Die Vergabekammer leitet gemäß § 160 Abs. 1 GWB ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein. Der Antrag ist gemäß § 160 Abs. 3 Nr. 1-4 GWB unzulässig, soweit
1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb

2252

Dienstag, den 20. Dezember 2016

Amtl. Anz. Nr. 101

- einer Frist von zehn Kalendertagen gerügt hat;
2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,
  4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

VI.4.) Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

Landesbetrieb Immobilienmanagement  
und Grundvermögen (LIG), Justitiariat  
Millerntorplatz 1, 20359 Hamburg,  
Deutschland  
Telefax: +49/40/42791-4028

VI.5) **Tag der Absendung dieser Bekanntmachung:**  
8. Dezember 2016

Hamburg, den 13. Dezember 2016

**Die Finanzbehörde**

1082

## Sonstige Mitteilungen

### Mitteilung der Verbundverkehrsunternehmen des Hamburger Verkehrsverbundes (HVV)

#### Neuer HVV-Gemeinschaftstarif ab 1. Januar 2017

Die Änderung der Fahrpreise, des Gemeinschaftstarifs und der Beförderungsbedingungen treten am 1. Januar 2017 in Kraft.

Der Wortlaut des HVV-Gemeinschaftstarifs kann unter [www.hvv.de/Fahrkarten/Gemeinschaftstarif](http://www.hvv.de/Fahrkarten/Gemeinschaftstarif) eingesehen werden.

Die Behörde für Wirtschaft, Verkehr und Innovation der Freien und Hansestadt Hamburg, das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie des Landes Schleswig-Holstein und die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG) haben nach § 39 des Personenbeförderungsgesetzes zugestimmt.

Hamburg, den 20. Dezember 2016

**Für die Verkehrsunternehmen im HVV:  
Hamburger Hochbahn AG**

1083

#### Gläubigeraufruf

Der Verein **Felix Mendelssohn Jugendsinfonieorchester Hamburg-Bramfeld e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 18577), c/o Herr Prof. Clemens Malich, Eichholz 52, 20459 Hamburg, ist aufgelöst worden. Zum Liquidator wurde Herr Prof. Clemens Malich bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche beim Liquidator unter der oben angegebenen Adresse anzumelden.

Hamburg, den 3. November 2016

**Der Liquidator**

1084

#### Gläubigeraufruf

Der Verein **Verfahrenstechnischer Arbeitskreis Lehre-Forschung-Praxis Hamburg-Bergedorf e.V.** (Amtsgericht Hamburg, VR 7982) ist aufgelöst worden. Zu Liquidatoren wurden Herr Stefan Wittkowski, Ulmenliet 20, 21033 Hamburg und Herr Frank Sieck, Ulmenliet 20, 21033 Hamburg, bestellt. Die Gläubiger werden gebeten, ihre Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Hamburg, den 4. November 2016

**Die Liquidatoren**

1085